

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Markdorf unterhält gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtungen und betreibt diese im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Begriffsbestimmungen der Betreuungsangebote gemäß § 1 Absatz 2 bis 6 KiTaG:

1. Regelgruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag.

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Einrichtungen mit einem zusammenhängenden Betreuungskorridor von insgesamt 30 Std./Woche.

3. Ganztagesgruppen: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 10 Std/Tag.

4. Ganztagesgruppen plus VÖ: Einrichtungen mit einer Ganztagsbetreuung bis zu 3 Tagen die Woche plus dem unter Ziffer 2 genannten Betreuungsangebot an den restlichen Betreuungstagen.

5. Kleinkindgruppe 5 Tage: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einem zusammenhängenden Betreuungskorridor von 30 Std./Woche für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren.

6. Kleinkindgruppe 3 Tage: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einem zusammenhängenden Betreuungskorridor von 18 Std./Woche für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren wird nur angeboten, wenn das Angebot Ziffer 5. nicht voll belegt ist.

Bei den Angeboten gemäß Ziffern 4. und 6. ist die Anzahl und Wahl der Betreuungstage nur unter Berücksichtigung der Organisationsabläufe des jeweiligen Kindergartens möglich. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch der Sorgeberechtigten.

(2) Die Betreuungstage sowie die Öffnungszeiten der jeweiligen Betreuungsangebote sind in der Kindergartenordnung für die einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen näher bestimmt.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten und mit Zustimmung der Einrichtung (Betreuungsvereinbarung).

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Absatz 3 auf 50 Prozent.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Ge-

bührenschuldners leben. Darüber hinaus erfolgt, bei den Betreuungsangeboten Ganztagesgruppe, Ganztagesgruppe plus VÖ und Kleinkindgruppe, eine Gebührenstaffelung nach dem Familienbruttoeinkommen.

(2) Als Familienbruttoeinkommen (auch bei dauerhaften Lebensgemeinschaften) im Sinne dieser Satzungsregelung werden sämtliche Einkünfte eines Kalendermonates in Geld (z.B. Arbeitseinkommen, Kindergeld, Wohngeld, Mieteinnahmen, Unterhalt) und Geldeswert (z.B. unentgeltliches Wohnrecht) ohne irgendwelche Abzüge (z.B. Steuerfreibeträge, Sozialversicherungsleistungen) zugrunde gelegt. Einmalige Zahlungen wie z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld und Dividende werden nicht angerechnet.

(3) Die Höhe der Gebühren ist dem der Satzung beiliegenden Gebührenverzeichnis geregelt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Kleinkinder ab 2 Jahren können auf Antrag der Sorgeberechtigten, mit Ausnahme der Ganztagsbetreuung, in eine Kindergartenbetreuungsform aufgenommen werden. Hierbei wird eine Gebühr der Kleinkindgruppe bis zum Erreichen des Kindergartenalters erhoben.

(5) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach dem Verzeichnis eine Essensgebühr fällig. Die Essensgebühr bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Fälligkeit richtet sich nach § 7.

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Markdorf unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung wirksam wurde, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(7) Ändert sich das Familienbruttoeinkommen gemäß Absatz 2, ist dies ebenfalls der Stadt Markdorf unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig der Höchstbetrag erhoben. Bei nachträglicher Vorlage der Einkommensnachweise ist eine niedrigere Einstufung für einen Monat rückwirkend möglich.

§ 6 **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 **Entstehung/Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Benutzungsgebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats für den jeweils laufenden

Veranlagungszeitraum (§ 4 Abs. 3) an die Stadt- und Spitalkasse zur Zahlung fällig.
Es ist durch den Sorgeberechtigten unaufgefordert zu entrichten.

§ 8 ***Stundung, Ermäßigung und Erlass***

(1) Gebühren, die aus triftigen sozialen Gründen bis zum Fälligkeitsdatum nicht entrichtet sind, können auf vorherigen Antrag gestundet werden.

(2) Sorgeberechtigte, die zu den einkommens- und sozialschwachen Familien im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gehören, kann auf Antrag die Benutzungsgebühr ermäßigt werden.

In den Fällen, in denen die Erhebung der Gebühr für den Sorgeberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde, kann nach Satz 1 verfahren werden. Anträge können beim städtischen Sozialamt oder bei der Leitung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich gestellt werden.

§ 9 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 13.12.1977 in der Fassung vom 1.12.2009 und die Neufassung der Entgeltordnung für Nutzung von Angeboten der Kleinkindbetreuung in der Fassung vom 1.12.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 1.12.2010

gez.

Bernd Gerber
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Gebührenverzeichnis zur Satzung vom 30.11.2010 (Gültig ab 1.1.2011) über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

Das Betreuungsangebot der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen ist in der Kindergartenordnung festgelegt.

<i>Betreuungsangebote</i>	<i>1-Kind-Familie</i>	<i>2-Kind-Familie</i>	<i>3-Kind-Familie</i>	<i>4- und Mehrkindfamilie</i>
1. Regelgruppe	87 €	66 €	44 €	15 €
2. VÖ	107 €	81 €	55 €	18 €
3. Ganztagesgruppe				
Familienbruttoeinkommen über 4.100 €/Monat	269 €	204 €	137 €	46 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.100 €/Monat	219 €	166 €	112 €	37 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.000 €/Monat	169 €	128 €	86 €	29 €
4. Ganztagesgruppe plus VÖ				
Familienbruttoeinkommen über 4.100 €/Monat	215 €	163 €	110 €	37 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.100 €/Monat	175 €	133 €	89 €	30 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.000 €/Monat	135 €	103 €	69 €	23 €
5. Kleinkindgruppe 5 Tage				
Familienbruttoeinkommen über 4.100 €/Monat	237 €	175 €	119 €	47 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.100 €/Monat	157 €	116 €	79 €	31 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.000 €/Monat	112 €	83 €	56 €	22 €
6. Kleinkindgruppe 3 Tage				
Familienbruttoeinkommen über 4.100 €/Monat	167 €	124 €	84 €	33 €
Familienbruttoeinkommen bis 4.100 €/Monat	117 €	87 €	59 €	23 €
Familienbruttoeinkommen bis 3.000 €/Monat	87 €	64 €	44 €	17 €
7. Essensgebühr	48 €	48 €	48 €	48 €

Die Essensgebühr muss zu den in Ziffer 2., 3., 4., 5. und 6. genannten Betreuungsangeboten **zusätzlich** mit gebucht werden. Gemäß Ziffer 6. wird die Essensgebühr **anteilig** für 3 Tage berechnet.